

Vier Wege zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) Fachfrau/Fachmann Betreuung

Vier Wege	Grundbildung	Grundbildung verkürzt	Qualifikationsverfahren nach Artikel 32	Validierungsverfahren nach Artikel 31
Was ist das?	<ul style="list-style-type: none"> – üblicher Weg zum eidg. Fähigkeitszeugnis für Schulabgängerinnen – die Interessenten suchen eine Lehrstelle im Kinder-, Behinderten- oder Betagtenbereich – sie schliessen mit einer Prüfung (Qualifikationsverfahren) ab 	<ul style="list-style-type: none"> – Erwachsene können den Weg zum eidg. Fähigkeitszeugnis um ein Jahr verkürzen – Die Interessentinnen suchen eine Lehrstelle im Kinder-, Behinderten- oder Betagtenbereich – Sie schliessen mit einer Prüfung (Qualifikationsverfahren) ab 	<ul style="list-style-type: none"> – die Kandidaten melden sich direkt ans Qualifikationsverfahren an – die dafür notwendigen Kompetenzen haben sie informell oder formell erworben 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Kandidatinnen reichen ein Dossier ein, in welchem sie ihre Kompetenzen nachweisen, die sie teils formell, teils informell erworben haben und in ihrem Arbeitsalltag anwenden. – Experten prüfen das Dossier und legen fest, welche Kompetenzen im Hinblick auf das eidg. Fähigkeitszeugnis angerechnet werden können (Lernleistungsbestätigung)
Dauer	3 Jahre	2 Jahre	Individuell, in der Regel 2-3 Jahre	Individuell
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> – Abschluss der obligatorischen Schule – genehmigter Lehrvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> – Abschluss der obligatorischen Schule – 22 Jahre alt – mind. 2-jährige Praxis in Form einer Anstellung von mind. 60 Stellenprozenten im Berufsfeld Betreuung (und somit in einer Institution) bei Lehrbeginn – genehmigter Lehrvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> – 5 Jahre Berufserfahrung, davon mind. 4 Jahre zu 50% im Betreuungsbereich zum Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens – gute Deutschkenntnisse 	<ul style="list-style-type: none"> – 5 Jahre berufliche Erfahrung zu Beginn der Phase 3 (Beurteilung des Dossiers), davon mind. 4 Jahre zu 50% im Betreuungsbereich – gute Deutschkenntnisse – Umgang mit PC und Internet
Gesetzliche Grundlagen	Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/ Fachmann Betreuung (Bivo) und Bildungsplan	<ul style="list-style-type: none"> – Berufsbildungsgesetz Art. 18/1 – Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/ Fachmann Betreuung (Bivo) und Bildungsplan 	BBG Art. 17/5 BBV Art. 32	BBG Art. 9/2; Art. 33; Art. 34/2 BBV Art. 31 BBV Art. 32
Anstellung	Lehrvertrag 100% in einem Betrieb mit Bildungsbewilligung	Lehrvertrag zu mind. 80% in einem Betrieb mit Bildungsbewilligung	Reguläres Arbeitsverhältnis mit Einzelarbeitsvertrag und evtl. Ausbildungszusatz	Anstellung nicht zwingend aber sehr empfohlen, ansonsten reguläres Arbeitsverhältnis

Lohn	Lehrlingslohn	Lehrlingslohn angepasst	Lohn als Hilfspersonal	Bei Anstellung: Lohn als Hilfspersonal
Ausbildungsverantwortung	Lehrbetrieb	Lehrbetrieb	Eigenverantwortliches Lernen der Kandidatin	Eigenverantwortliches Erarbeiten des Dossiers durch die Kandidatin
Vorbereitung auf die praktische und berufskundliche Prüfung	Durch Lehrbetrieb und Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse	Durch Lehrbetrieb und Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse	Eigenverantwortliches Lernen, evtl. Besuch der überbetrieblichen Kurse nach Absprache mit der Kursorganisation, bei Bedarf Besuch des Berufskundeunterrichts. Die Erfahrungsnoten zählen nicht zum Qualifikationsverfahren	Die Anrechnung der Kompetenzen erfolgt aufgrund des eingereichten Dossiers. Fehlende Kompetenzen können durch ergänzende Bildung erworben werden. Es findet keine übergreifende berufskundliche Prüfung statt.
Allgemeinbildung	Durch Berufsfachschule	Durch Berufsfachschule	Bei Bedarf Besuch des allgemeinbildenden Unterrichts. Die Erfahrungsnoten zählen nicht zum Qualifikationsverfahren	Die Allgemeinbildung kann ebenfalls im Dossier bilanziert werden und wird anschliessend durch Experten beurteilt. Fehlende Kompetenzen können durch ergänzende Bildung (Schule) erworben werden.
Kosten	<p>Obligatorischer Unterricht Berufsfachschule zu Lasten des Kantons.</p> <p>Der Lehrbetrieb übernimmt die Kosten für die überbetrieblichen Kurse. Der Lehrbetrieb übernimmt die Prämien für die Berufsunfallversicherung.</p> <p>Die weiteren Kosten können mit dem Lehrvertrag geregelt werden und gehen je nach Vereinbarung zu Lasten der Lernenden oder des Lehrbetriebs. Es handelt sich hier um folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reisespesen, Verpflegung und Unterkunft beim Besuch der schulischen Bildung – Schulmaterial der schulischen Bildung 	<p>Obligatorischer Unterricht Berufsfachschule zu Lasten des Kantons.</p> <p>Der Lehrbetrieb übernimmt die Kosten für die überbetrieblichen Kurse. Der Lehrbetrieb übernimmt die Prämien für die Berufsunfallversicherung.</p> <p>Die weiteren Kosten können mit dem Lehrvertrag geregelt werden und gehen je nach Vereinbarung zu Lasten der Lernenden oder des Lehrbetriebs. Es handelt sich hier um folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reisespesen, Verpflegung und Unterkunft beim Besuch der schulischen Bildung – Schulmaterial der schulischen Bildung 	<p>Die Kosten des vorbereitenden Unterrichts gehen je nach Vorbildung zu Lasten der Kandidatin oder werden vom Wohnsitzkanton übernommen.</p> <p>Die weiteren Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Kandidatin.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überbetriebliche Kurse – Prämien für die Betriebsunfallversicherung – Reisespesen, Verpflegung und Unterkunft beim Besuch der schulischen Bildung – Schulmaterial der schulischen Bildung – Beschaffungskosten für persönliche Werkzeuge, Berufskleider, etc. – Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung 	<p>Die Kosten variieren je nach Vorbildung, Unterstützung beim Erstellen des Dossiers und der Dauer der ergänzenden Bildung. In der Regel ist mit Kosten von mind. Fr. 500.- zu rechnen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – Beschaffungskosten für persönliche Werkzeuge, Berufskleider, etc. – Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung – Krankentaggeldversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> – Beschaffungskosten für persönliche Werkzeuge, Berufskleider, etc. – Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung – Krankentaggeldversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> – Krankentaggeldversicherung 	
Ablauf der Qualifikation	Ablegen der Prüfung am Ende der Lehrzeit	Ablegen der Prüfung am Ende der Lehrzeit	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vor Beginn der Nachholbildung Gesuch stellen um Zulassung gem. Artikel 32 an das Amt für Berufsbildung des Wohnsitzkantons. 2. Ablegen der Prüfung im beantragten Prüfungsjahr. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Information und Beratung 2. Bilanzierung und Erstellung des persönlichen Dossiers 3. Beurteilung des Dossiers 4. Anrechnung von Lernleistungen und je nach Anrechnung ergänzende Bildung 5. Zertifizierung
Wie weiter	Suchen Sie eine Lehrstelle www.berufsberatung.ch	Suchen Sie eine Lehrstelle www.berufsberatung.ch	Nehmen Sie mit dem Amt für Berufsbildung Ihres Wohnsitzkantons Kontakt auf. www.adressen.sdbb.ch	Informieren Sie sich über das Validierungsverfahren FaBe auf www.validierung.zh.ch www.bildungsleistungen.ch oder www.zodas.ch